



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Fachtag „Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken“

Sophie Funke, Monitoring-Stelle UN-KRK

09.03.2021

Inhalt

- 1. Mein Blickwinkel**
- 2. Kinderrechte sind Menschenrechte**
- 3. Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
- 4. Kinderrechte und Corona**
- 5. Kinderrechte ins Grundgesetz**

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Rechtsgrundlage des Instituts

- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Nur Institutionen, die die „Pariser Prinzipien“ erfüllen, erhalten den A-Status und haben damit Rede- und Mitwirkungsrechte bei den UN-Menschenrechtsgremien in Genf.

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

Erklär-Video

Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte und Corona**
5. **Kinderrechte ins Grundgesetz**

Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

KINDER ALS RECHTSTRÄGER_INNEN



Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.



Inhalt

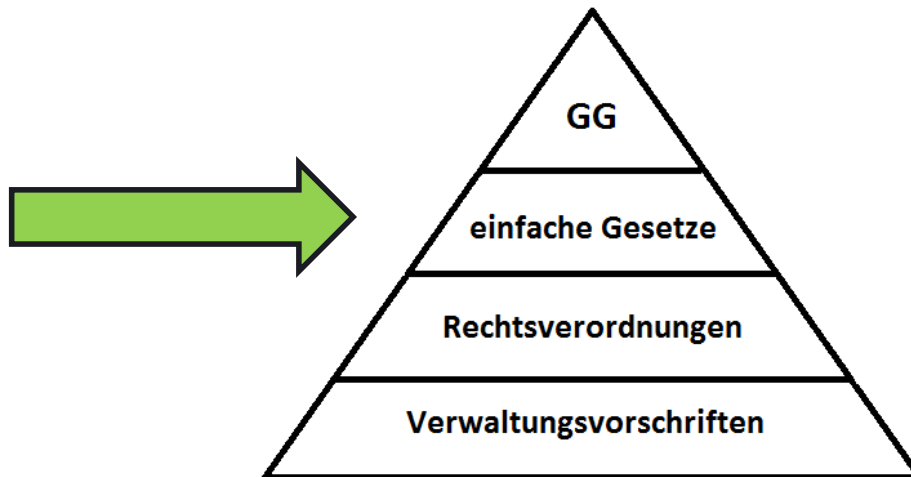
1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte und Corona**
5. **Kinderrechte ins Grundgesetz**

Inkrafttreten der UN-KRK in Deutschland (1992)

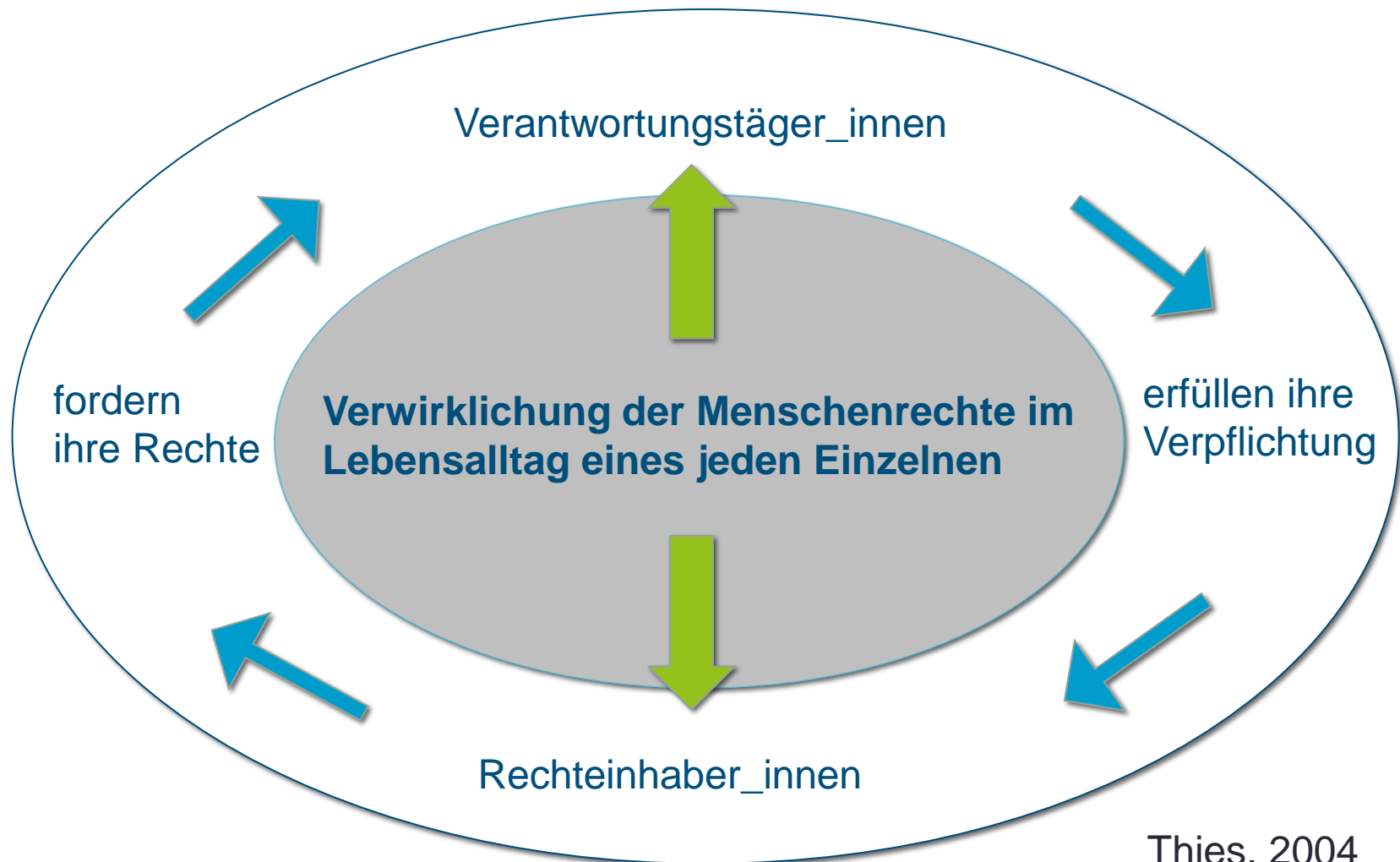
- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

Bedeutung der UN-KRK in Deutschland

Die UN-KRK steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes auf gleicher Ebene wie andere deutsche Gesetze (insofern: die UN-KRK ist geltendes Recht!)

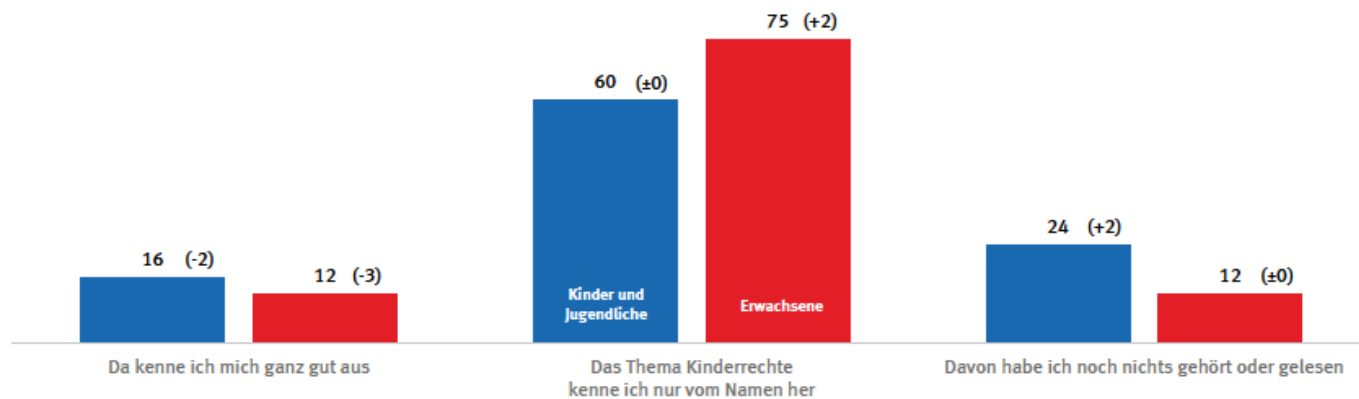


Der Menschenrechte-orientierte Ansatz



Wer kennt die UN-Kinderrechtskonvention?

Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention

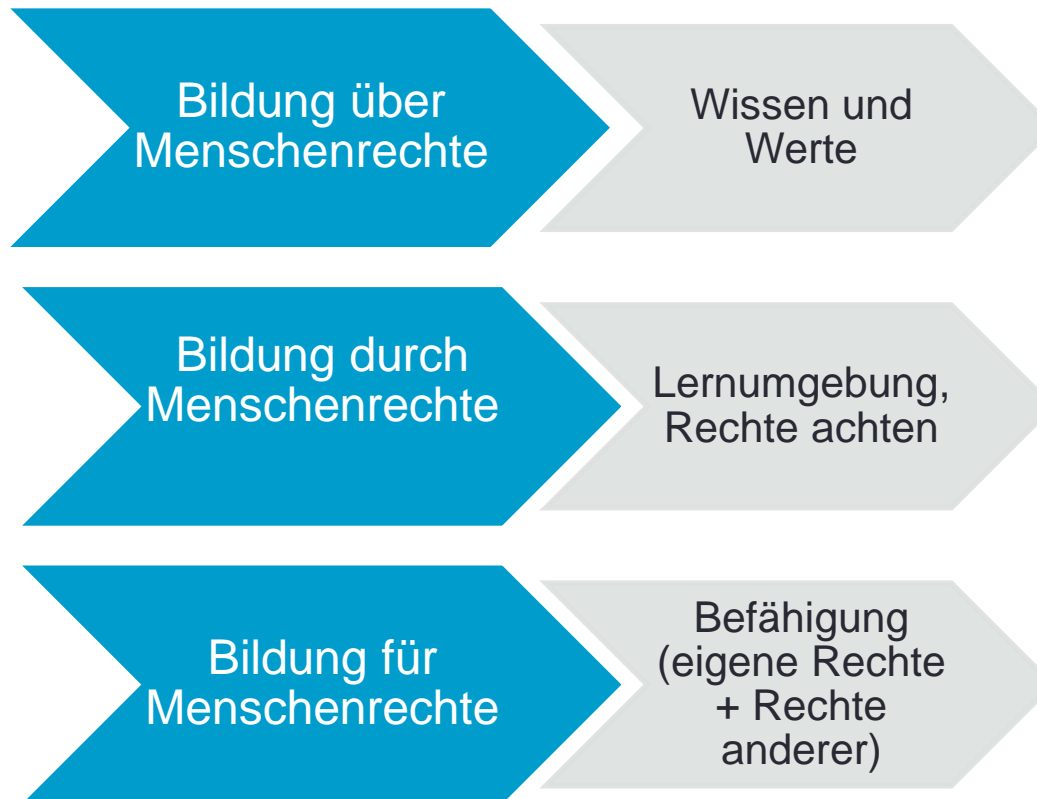


Frage 5: Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt „UN-Kinderrechtskonvention“)? Welche Antwort trifft auf Dich zu? / Frage 5: Ist Ihnen bekannt, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind? Welche der folgenden Antworten trifft auf Sie persönlich zu?

Grundgesamtheit: Deutschsprachige Bevölkerung ab 18 Jahren / Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren
Angaben in Prozent / Werte in Klammern: Vergleich zum Kinderreport 2017
Fehlende Werte zu 100%: Weiß nicht / keine Angabe

KANTAR PUBLIC

Menschenrechtsbildung



Die 3 „P“ der Konvention

Protection = Schutzrechte

Provision = Versorgungsrechte

Participation = Informations- und Beteiligungsrechte

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

Überprüfung der Umsetzung

- Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
- Abschließende Bemerkungen als Empfehlungen an den Vertragsstaat
- Wiederkehrende Empfehlungen
 - Kinderrechte mit Verfassungsrang ausstatten
 - Unabhängige Beschwerdemechanismen
 - Rechte von asylsuchenden Kindern und von Kindern mit Migrationshintergrund schützen

Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte und Corona**
5. **Kinderrechte ins Grundgesetz**

„...und weg sind sie.“

Rückblick:

- Die Kinder- und Jugendministerin war nicht selbstverständlicher Teil des Krisen-Stabs,
- die Kinder- und Jugendhilfe und sämtliche „Infrastruktur“ für Kinder und deren Familien wurden nicht augenblicklich als „systemrelevant“ eingestuft und
- selbst etablierte Beteiligungsverfahren auf Bundesebene, in Parlamenten der Ländern und von Kommunen wurden regelrecht ausgesetzt.

Artikel 24 UN-KRK

Das Recht auf Gesundheit gemäß Artikel 24 UN-KRK ist von einem holistischen und positiven Verständnis geprägt und korrespondiert mit dem Leitbild der WHO dahingehend, dass es sich nicht auf die Abwesenheit von Krankheit und Gebrechlichkeit beschränkt, sondern **das vollständige körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden umfasst.**

Beispiel: Zugang zu Bildung

Art 28 UN-KRK

- Availability: Bildungseinrichtungen und benötigte Ressourcen müssen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und funktionsfähig sein;
- Accessibility: Schutz vor formaler und faktischer Diskriminierung beim Zugang (insbesondere auch physische und wirtschaftliche Zugänglichkeit);
- Acceptability: Form und Inhalt von Bildung müssen auf die Bedürfnisse und Lebenslagen der Kinder / Eltern abgestimmt sein (d. h. relevant, kulturell angemessen, hochwertig);
- Adaptability: Bildung muss flexibel sein und sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen sowie an die Bedürfnisse der Lernenden, die von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägt sind.

Vgl. Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999): General Comment No. 13: The Right to Education, UN Doc. E/C.12/1999/10,

Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen einbeziehen!

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt:

- Bereits vorhandene Beteiligungsstrukturen und -verfahren einbeziehen
- Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen fördern
- Kindgerechte Informationen über das Infektionsgeschehen
- Forschungsvorhaben fördern um herauszufinden, wie es den Kindern geht
- Eine diskriminierungsfreie Verwirklichung der UN-KRK gewährleisten

Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte und Corona**
5. **Kinderrechte ins Grundgesetz**

Abschließende Bemerkungen 2014

„Angesichts seiner vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 10) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass das Übereinkommen vor Bundesrecht Vorrang hat, indem es in das Grundgesetz aufgenommen oder ein beliebiges anderes Verfahren angewandt wird.“

Warum Kinderrechte ins Grundgesetz?

Aus dem Argumentationspapier des Aktionsbündnis
„Kinderrechte ins Grundgesetz“:

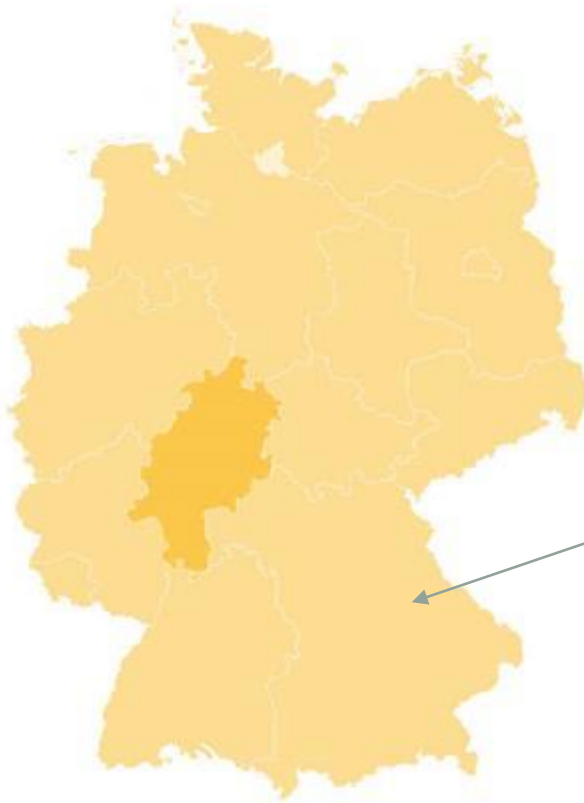
Damit der Staat seine Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse, Kinderinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen ohne Diskriminierung stärker wahrnimmt.

Bundesweiter Vergleich

- nahezu alle Verfassungen der Bundesländer enthalten spezielle Kinderrechte – außer Hamburg, wobei dies durch die besondere Verfassungsdynamik begründet ist.
- einzig Hessen hat alle Grundprinzipien der Konvention in seiner Verfassung festgeschrieben
- NRW das Recht auf Entwicklung, Schutz vor Gewalt, altersgerechte Lebensbedingungen und das Recht auf Bildung

Einen Überblick bietet:

www.landkarte-kinderrechte.de



Kinderrechte in den Verfassungen der Bundesländer

Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1992 für Deutschland in Kraft und gilt seit 2010

- gar nicht vorhanden
- Schutz- u. Förderrechte
- alle 4 Grundprinzipien enthalten

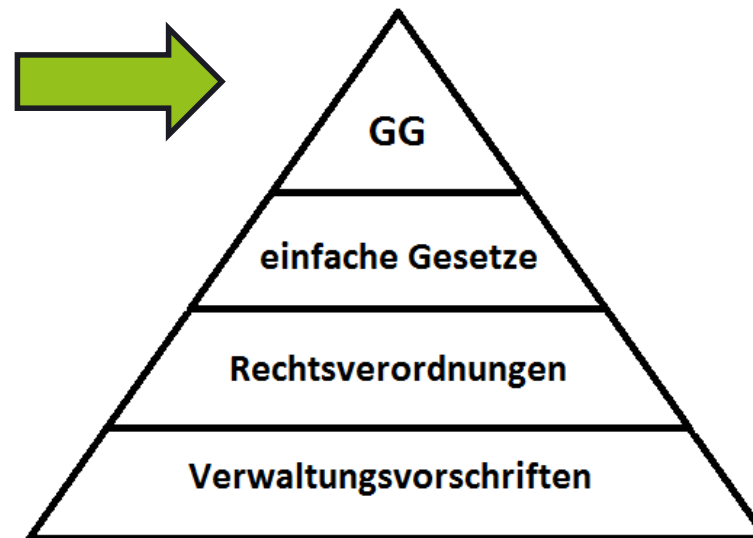
Art. 125

(1) ¹Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. ²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. ³Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

(2) Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

(3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Normenhierarchie



Aktueller Gesetzentwurf

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“

Warum enttäuscht der aktuelle Entwurf?

- Entwurf bleibt in seiner vorgesehenen Formulierung hinter den Vorgaben der UN-KRK, der EU-GRC und der Rechtsprechung des BVerfG zurück
- Kinder werden nicht als Träger_innen von Rechten klar benannt
- Kindeswohl nur „angemessen“ anstatt „vorrangig“ zu berücksichtigen
- Beteiligungsrecht vs. Anhörungsrechte
- „Ummantelung“ durch Elternrechte

Was erwarten wir?

- Die 4 Prinzipien der UN-KRK sollten sich im Grundgesetz wiederfinden
- Klare Beteiligungs- und Teilhaberechte sollten benannt werden
- Kein Zurückfallen hinter internationalen und europarechtlichen Vorgaben
- Klares Bekenntnis zur Kindern als Träger_innen von Rechten

Literatur & weiterführend Informationen

- **Information: Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls** [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_30_Kindeswohl_bf.pdf]
- **Stellungnahme der MSt-KRK: Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie.** Kinderrechtsbasierte Maßnahmen stützen und schützen Kinder und Jugendliche in Krisenzeiten [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinderrechte_in_der_Corona-Pandemie.pdf]
- **Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Covid-19** [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_des_UNKRK-Ausschusses_zu_Covid19.pdf]
- **Factsheet der Mst-KRK. Kinderrechte ins Grundgesetz:** [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Kinderrechte_ins_Grundgesetz.pdf]

Literatur & weiterführend Informationen

- **Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte 20/2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung [abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention>]
- **Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit und Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte.** [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_auflage.pdf]
- **Informationen rund um das Staatenberichtsverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention** (mit einem 3-Minuten-Erklär-Clip): <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-krk/staatenberichtsverfahren>
- Was sind Menschenrechte? [abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/Broschuere_Was_sind_Menschenrechte_-_30_Fragen.pdf]
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN Konvention im Wortlaut mit Materialien.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 6. Auflage, Berlin 2018 [abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Sophie Funke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Monitoring-Stelle UN-
Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)